

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 184/13 B

L 9 R 5388/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 14 R 2771/08 (SG Ulm)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. August 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerden des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. April 2013 werden als un-
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 16.4.2013, zugestellt am 22.4.2013, mit einem am 22.5.2013 beim BSG eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom selben Tage Beschwerde eingelegt und beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern.
- 2 Die Beschwerdebegründungsfrist ist daraufhin bis zum 24.7.2013 verlängert worden (§ 160a Abs 2 S 2 SGG).
- 3 Mit dem am 4.7.2013 beim BSG eingegangenen Schriftsatz vom 2.7.2013 haben die Prozessbevollmächtigten die Vertretung des Klägers niedergelegt, ohne die Beschwerde begründet zu haben. Diese ist innerhalb der verlängerten Frist auch nicht durch andere vertretungsbefugte Prozessbevollmächtigte begründet worden (§ 160a Abs 2 S 1 und 2, § 73 Abs 4 SGG). Die vom Kläger persönlich eingereichten Schreiben vom 11.5.2013 und 6.7.2013 können wegen des hier bestehenden Vertretungszwangs nicht berücksichtigt werden.
- 4 Die mangels formgerechter Einlegung/Begründung unzulässigen Beschwerden sind ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

